ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Januar 1982

zur Änderung der Entscheidung 80/1238/EWG zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Eichenholz mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen

(Nur der französische, der deutsche, der dänische, der italienische und der niederländische Text sind verbindlich)

(82/93/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/7/EWG [2], insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

auf Antrag des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG darf Eichenholz mit Rinde mit Ursprung in Nordamerika wegen der Gefahr der Einschleppung von Ceratocystis fagacearum (Eichenwelke) grundsätzlich nicht in die Gemeinschaft verbracht werden.

Artikel 14 Absatz 3 der vorgenannten Richtlinie läßt jedoch Ausnahmen von dieser Regel zu, soweit festgestellt wird, daß eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist.

In den antragstellenden Mitgliedstaaten besteht, wegen der technologischen Anforderungen für die Furnierherstellung, ein Bedürfnis, Eichenholz mit Rinde einzuführen.

Hinsichtlich der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Kommission festgestellt, daß nach den zur Zeit verfügbaren Erkenntnissen eine Ausbreitung von Ceratocystis fagacearum nicht zu befürchten sind, wenn bestimmte besondere technische Voraussetzungen eingehalten werden.

Mit Entscheidung 80/1238/EWG [3], hat die Kommission für einen zweiten Zeitraum, der am 31. Oktober 1981 abläuft, schon zu Ausnahmen ermächtigt.

Die kürzlich eingeholten Informationen sind für eine genaue Auswertung noch nicht vollständig genug.

Es empfiehlt sich daher, die antragstellenden Mitgliedstaaten für einen weiteren Zeitraum zu ermächtigen, unter diesen besonderen technischen Voraussetzungen Ausnahmen für Eichenholz mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorzusehen, jedoch schon jetzt die Liste der zugelassenen Ankunfthäfen an die Entwicklung ihrer Ausstattung und der Bedürfnisse anzupassen.

Diese Ermächtigung wird im Lichte der Auswertung der genannten Informationen verlängert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 80/1238/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) wird in der Liste der Ankunfthäfen hinzugefügt:

   „— Århus

   — Salerno",

   und die Angabe „— Venezia" wird gestrichen.

2. In Artikel 3 wird das Datum „31. Oktober 1981" durch das Datum „31. Oktober 1982" ersetzt.

[1] ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.
[2] ABl. Nr. L 14 vom 16. 1. 1981, S. 23.
[3] ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1980, S. 17.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 15. Januar 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission